

Probeexamen

Besprechung am 25.10.2024

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Notenskala

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	2	1	10	22	14	18	21	18	10	11	5	5	1	1	2	3	1	1	0
in %	1,39	0,69	6,94	15,28	9,72	12,50	14,58	12,50	6,94	7,64	3,47	3,47	0,69	0,69	1,39	2,08	0,69	0,69	0,00
absolut	35			53			39			11		6		2					
in %	24,31			36,81			27,08			7,64		4,17			1,39				
nb/b	35			109															
nb/b in %	24,31				75,69														
Gesamt		144																	
Durchschnitt		6,25																	

DJ	JG	КН	MK	SK		
5,3	6,9	6,6	5,5	5,7		

Häufige Fehler

Allgemein

- Obersätze unpräzise (z.B. fehlende Tathandlung).
- Mangelhafter Gutachtenstil, fehlende Definitionen.

TK 1

- Dreieckserpressung übersehen.
- Abgrenzung von § 253 und § 249 vorgenommen.
- Problem des Gegenstandes der Zueignungsabsicht bei ec-Karte übersehen/sehr durcheinander behandelt.

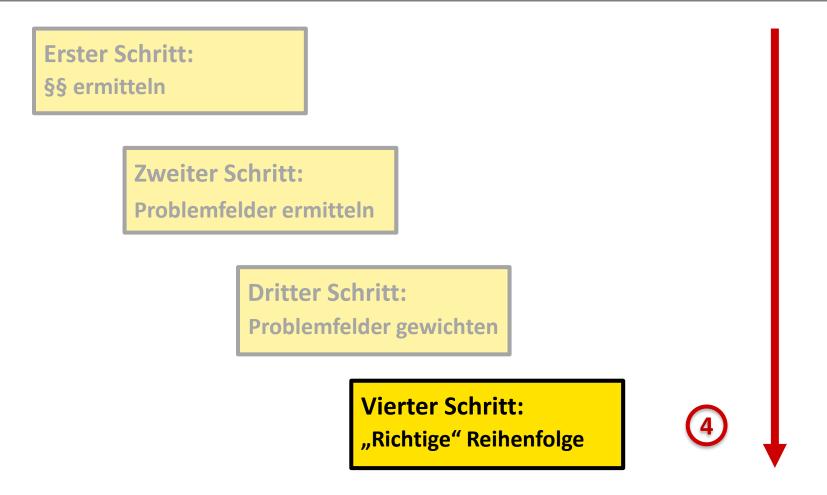
TK 2

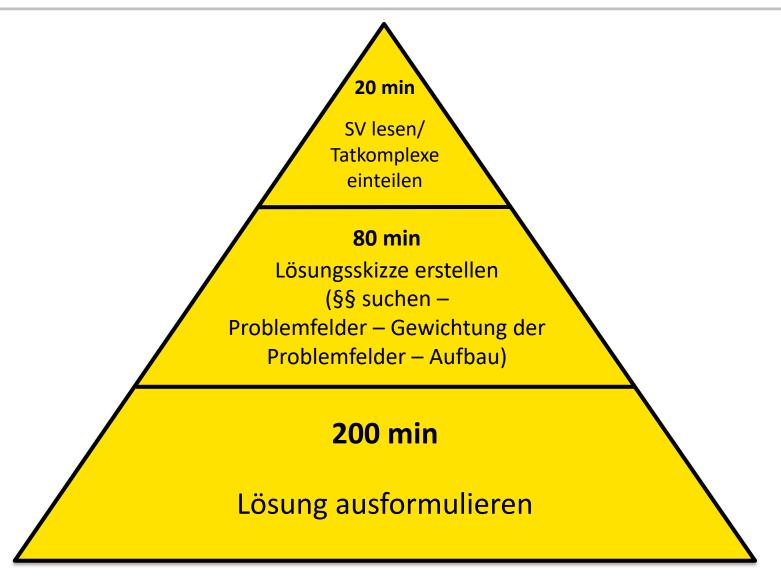
- Frage, ob abgelaufene Lebensmittel taugliches Tatobjekt von § 242 sein können, übersehen.
- Fremdheit der Lebensmittel nicht genauer geprüft.
- Zahlreiche Unsicherheiten bei der Prüfung des § 243.
- §§ 261, 259 bei K übersehen.

TK 3

- Probleme bei § 185 übersehen und nur knapp Strafbarkeit abgelehnt.
- §§ 303, 261, 259 übersehen.

Die Falllösung: Schritt für Schritt





Sachverhalt – TK 1: Beim Konzert



Sachverhalt – TK 1: Beim Konzert





Kontaktlos ohne PIN-Eingabe Cocktail im Wert von 15 € bezahlt.

A. TK 1: Beim Konzert

- I. Strafbarkeit des A gem. § 253 Abs. 1 StGB durch Inaussichtstellen, er würde der Arbeitgeberin von P von dessen Zweitverdienst erzählen
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) (P): Drohung: Reicht erlaubtes Übel?
 - M1: Drohung mit erlaubtem Übel ist nicht tatbestandsmäßig.
 - M2: Auch Drohung mit erlaubtem Übel kann tatbestandsmäßig sein.
 - b) Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung: Einlassgewährung (+)
 - c) Nötigungserfolg (+)
 - d) Vermögensnachteil (+)

Dreieckserpressung → Lager- bzw. Befugnistheorie

Verzicht auf die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs – a.A. vertretbar

- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz und Bereicherungsabsicht (+)
- 3. Rechtswidrigkeit, insb. Verwerflichkeit (§ 253 Abs. 2 StGB) (+)
- 4. Schuld (+)
- 5. Ergebnis: § 253 Abs. 1 StGB (+)

- II. Strafbarkeit des A gem. § 265a Abs. 1 Var. 4 StGB durch Konzertbesuch und Passieren der Zugangskontrolle ohne Eintrittskarte
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Entgeltpflichtige Veranstaltung (+)
 - b) Erschleichen (-)

Es bedarf einer Verdeckung der wahren Absichten, was hier nicht gegeben ist – a.A. vertretbar

- 2. Ergebnis: § 265a Abs. 1 Var. 4 StGB (-)
- III. Strafbarkeit des A gem. § 123 Abs. 1 StGB (+)

Einverständnis des Hausrechtsinhabers ist irrelevant, weil es durch Nötigung erlangt wurde.

IV. Strafbarkeit des A gem. § 242 Abs. 1 StGB durch Entnahme der Karte aus der Tasche

- 1. Objektiver Tatbestand (+)
- 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz (+)
 - b) Zueignungsabsicht
 - aa) Absicht vorübergehender Aneignung (+)
 - bb) Vorsatz dauerhafter Enteignung
 - (1) Hinsichtlich der Sachsubstanz (-)
 - (2) Hinsichtlich des Sachwertes
 - M1 (h.M.): Nur der unmittelbar verkörperte Sachwert zueignungsfähig
 → danach Enteignungsvorsatz (-), Karte ermöglicht nur Zugriff auf Konto
 - M2: Auch der mit der Sache erzielbare Wert kann
 Zueignungsgegenstand sein → danach Enteignungsvorsatz (+)
 - (3) Zwischenergebnis: Enteignungsvorsatz nach h.M. (-)
- 3. Ergebnis: § 242 StGB (-), auch § 246 (-)

V. Strafbarkeit des A gem. § 263 Abs. 1 StGB durch Verwenden der ec-Karte

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Täuschung (+)
 - b) Irrtum (-)

Wird mit einer ec-Karte gezahlt, gibt die Bank gegenüber dem Erklärungsempfänger die Erklärung ab, die Forderung werde in Höhe des autorisierten Betrags beglichen. Daher besteht für den Zahlungsempfänger kein Anlass, sich über die Berechtigung Gedanken zu machen → Irrtum (-)

2. Ergebnis: § 263 Abs. 1 StGB (-)

VI. Strafbarkeit des A gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22 f. StGB (-)

PIN-Eingabe wäre noch ein wesentlicher Zwischenschritt.

A hätte auch keine Manipulationshandlung vorgenommen, wäre er zur PIN-Eingabe aufgefordert worden.

VII. Strafbarkeit des A gem. § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB durch Verwenden der ec-Karte

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Verwendung von Daten (+)
 - b) Unbefugtheit der Datenverwendung
 - M1: Subjektivierende Auslegung → Verwendung entgegen dem Willen des Verfügungsberechtigten ausreichend; hier (+), aber abzulehnen.
 - M2: Computerspezifische Auslegung → Entgegenstehender Wille muss sich in Programmgestaltung niedergeschlagen haben; hier (-), Lesegerät prüft nicht, ob berechtigte oder unberechtigte Person Karte verwendet.
 - (-) Var. 3 hätte dann neben Var. 2 keine eigenständige Bedeutung mehr.
 - **M3:** Betrugsspezifische Auslegung (h.M.) → Unbefugte Verwendung, wenn sie bei Erfolgen gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte.
 - (+) Über diese Auslegung wird die Strukturgleichheit mit § 263 StGB hergestellt.
 (P): Täuschungsäquivalenz bei kontaktlosem Einsatz der ec-Karte ohne PIN-Eingabe?

VII. Strafbarkeit des A gem. § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB durch Verwenden der ec-Karte

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Verwendung von Daten (+)
 - b) Unbefugtheit der Datenverwendung
 - M3: Betrugsspezifische Auslegung (h.M.) → Unbefugte Verwendung, wenn sie bei Erfolgen gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte.
 - (P): Täuschungsäquivalenz bei kontaktlosem Einsatz der ec-Karte ohne PIN-Eingabe?
 - M1: Täuschungsäquivalenz (-)
 - Hier keine Überprüfung der Berechtigung des Kartenverwenders.
 - M2: Täuschungsäquivalenz (+)
 - Berechtigung wird konkludent erklärt mit Verwendung, da nur Karteninhaber das Recht hat, Zahlung zu autorisieren (§§ 675f Abs. 2, 675j Abs. 1 BGB).
- 2. Ergebnis: § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB (-), sofern man M1 folgt

VIII. Strafbarkeit des A gem. §§ 263a Abs. 1, Abs. 2, 22 f. StGB (-)

Kein Tatentschluss hinsichtlich eines Täuschungsäquivalents.

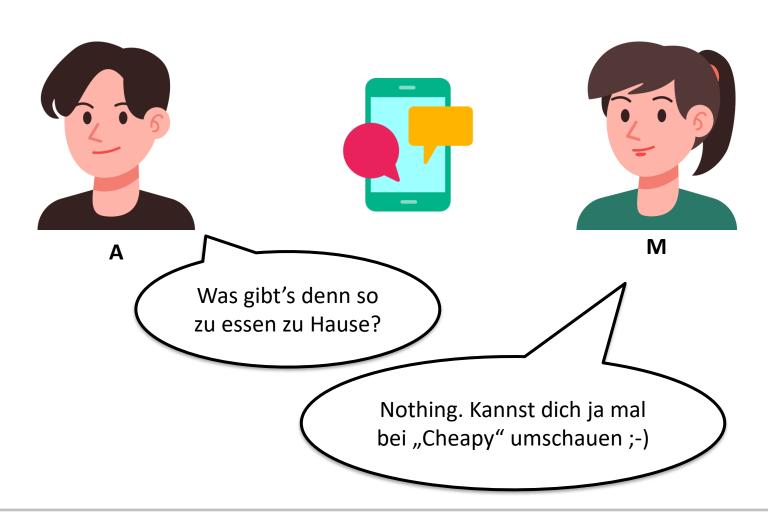
IX. Strafbarkeit des A gem. § 266b Abs. 1 StGB durch Verwenden der ec-Karte (-)

ec-Karte ist weder Scheck- noch Kreditkarte.

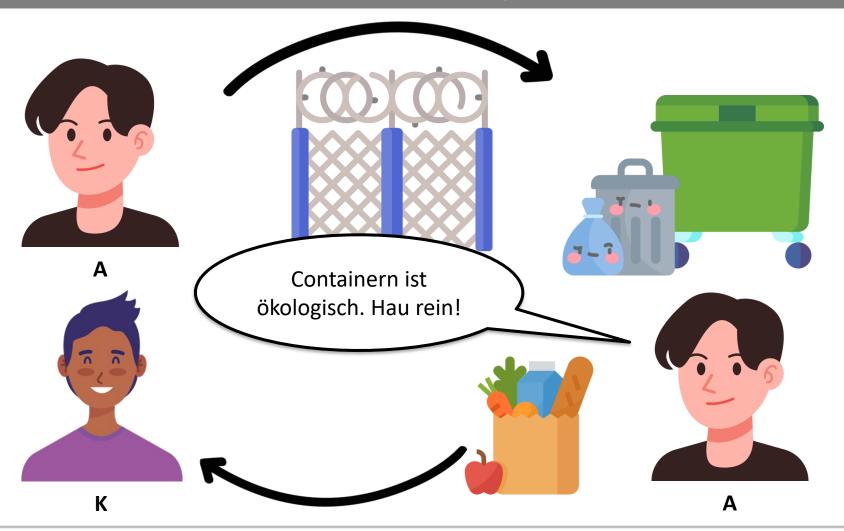
X. Konkurrenzen 1. Tatkomplex

A: § 253 Abs. 1 – § 52 – § 123 Abs. 1 StGB

Sachverhalt – TK 2: Am Supermarkt



Sachverhalt – TK 2: Am Supermarkt



- I. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB durch Klettern über den Zaun und Entnahme der Lebensmittel aus dem Container
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremde bewegliche Sache
 - aa) Bewegliche Sachen
 - **(P):** Sacheigenschaft wegen ultima-ratio-Prinzip zu verneinen, weil die Sachen überhaupt keinen Wert haben?
 - (+) Aufgabe des Strafrechts als Rechtsgüterschutz
 - (-) Eigentum ist auch hier nicht aufgegeben, gerade "Containernde" halten die Waren ja offensichtlich auch noch für wertvoll.
 - bb) Fremdheit der Lebensmittel
 - (P): Dereliktion gem. § 959 BGB?
 - (+) Abgelaufene Sachen sind quasi wertlos.
 - (-) Umzäunung zeigt, dass dem Betreiber nicht egal, was damit passiert.
 - b) Wegnahme (+)

- I. Strafbarkeit des A gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB durch Klettern über den Zaun und Entnahme der Lebensmittel aus dem Container
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz (+)
 - b) Absicht der Zueignung (+)
 - 3. Rechtswidrigkeit der Zueignung und diesbezüglicher Vorsatz (+)
 - 4. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
 - 5. Strafzumessung: Besonders schwerer Fall?
 - a) Geschützte Räumlichkeit (+)

Umzäunter Hinterhof = Umschlossener Raum

b) Handlungsmodalität (+)

Überklettern des Zaunes = Einsteigen

c) Geringwertigkeit, § 243 Abs. 2 StGB (+) → Ausschlussgrund

Abgelaufene Lebensmittel werden nicht mehr verkauft und haben daher (annähernd) keinen Verkehrswert.

6. Ergebnis: § 242 Abs. 1 StGB (+)

- II. Strafbarkeit des A gem. § 123 Abs. 1 StGB durch Betreten des Supermarktgeländes (+)
- III. Strafbarkeit des A gem. § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB durch Überlassen der Lebensmittel an K
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Rechtswidrige Vortat: § 242 Abs. 1 StGB (+)
 - b) Taugliches Tatobjekt: Gegenstände, die aus einer Vortat "herrühren" (+)
 - c) Taugliche Tathandlung (+)

Einverständliches Zusammenwirken von A und K → "Verschaffen" (+)

- 2. Subjektiver Tatbestand (+)
- 3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- 4. Persönlicher Strafausschließungsgrund des § 261 Abs. 7 StGB (+)

A ist wegen Beteiligung an der Vortat strafbar.

5. Ergebnis: § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB (-)

Strafbarkeit der M

IV. Strafbarkeit der M gem. §§ 242 Abs. 1, 26 StGB durch die Whatsapp-Nachricht

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
 - b) Bestimmen zu dieser Tat: Diebstahl (+)
 - M1: "Unrechtspakt" ist erforderlich Hiernach Bestimmen (-)
 - M2: Bloße Verursachung ausreichend
 Hiernach Bestimmen durch Whatsapp-Nachricht (+)
 - M3: "Geistiger Kontakt" erforderlich Auch hiernach Bestimmen (+)
- 2. Subjektiver Tatbestand: Doppelvorsatz (+), zumindest bedingter Vorsatz
- 3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- 4. Ergebnis: §§ 242 Abs. 1, 26 StGB (+)
- V. Strafbarkeit des M gem. §§ 123 Abs. 1, 26 StGB durch die Whatsapp-Nachricht (+)

Strafbarkeit des K

VI. Strafbarkeit des K gem. § 259 Abs. 1 StGB durch An-sich-Nehmen der Lebensmittel (+)
K erlangte im einvernehmlichen Zusammenwirken mit A als Vorbesitzer sowie Vortäter
eigenständige Verfügungsgewalt über die Lebensmittel. → "Verschaffen" (+)

VII. Strafbarkeit des K gem. § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 StGB durch An-sich-Nehmen der Lebensmittel (+)

Sowohl "Sichverschaffen" als auch "Verwenden" der Lebensmittel (+)

a.A. bzgl. des "Verwendens" vertretbar, wenn man argumentiert, der Verzehr abgelaufener Lebensmittel entspreche nicht deren bestimmungsgemäßem Gebrauch.

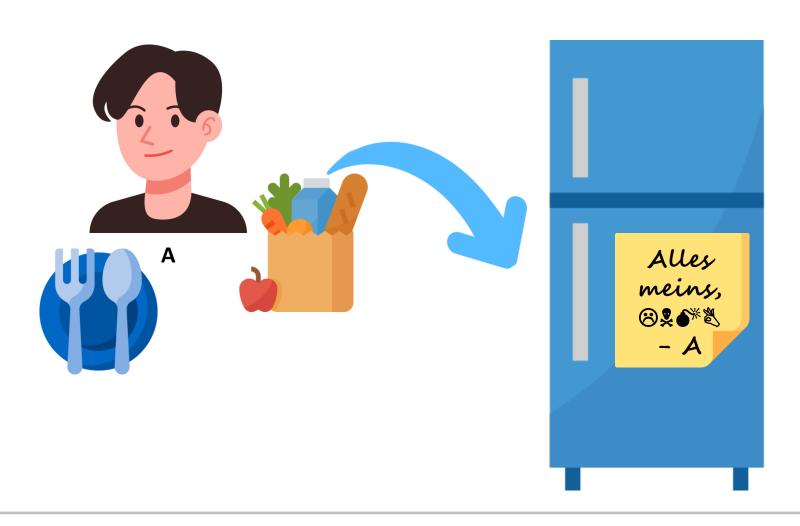
VIII. Konkurrenzen 2. Tatkomplex

A: § 242 Abs. 1 – § 53 – § 123 Abs. 1 StGB

M: §§ 242 Abs. 1, 26 – § 52 – §§ 123 Abs. 1, 26 StGB

K: § 259 Abs. 1 – § 52 – § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 StGB

Sachverhalt – TK 3: In der WG



Sachverhalt – TK 3: In der WG



C. TK 3: In der WG

Strafbarkeit des A

- I. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1 StGB durch Verzehr der Lebensmittel
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Fremde Sache (+)
 - b) Beschädigen / zerstören (-)

Verzehr der Lebensmittel entspricht deren bestimmungsgemäßem Gebrauch – a.A. vertretbar.

2. Ergebnis: § 303 Abs. 1 StGB (-)

II. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB wegen des Post-its am Kühlschrank

- 1. Objektiver Tatbestand
 - a) (P): Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung
 - M1: Rechtsgutsverletzung erforderlich → Beleidigte Person muss den ehrverletzenden Gehalt erfassen, hier (-)
 - **M2:** Kenntnisnahme der Äußerung ausreichend hier zweifelhaft; (+), sofern man die sinnliche Wahrnehmung ausreichen lässt.
 - M3: Beleidigung sei konkretes Gefährdungsdelikt → Verletzungserfolg darf nur noch durch Zufall ausgeblieben sein.

hier (+), M hat den Zettel sogar gesehen, nur zufällig nicht gelesen.

b) Enges Vertrauensverhältnis: "beleidigungsfreie Sphäre"? (-)

Kein Ausschluss, denn hier liegt keine "vertrauliche Aussprache" bzgl. außenstehenden (nicht anwesenden) Dritten vor.

- 2. Subjektiver Tatbestand (+)
- 3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- 4. Ergebnis: § 185 StGB (+)

Strafbarkeit der M

III. Strafbarkeit der M gem. § 242 Abs. 1 StGB durch Entnahme und Verzehr der Lebensmittel (-)

M hat den Zettel nicht gelesen, sie ging von einem Einverständnis aus.

- IV. Strafbarkeit der M gem. § 246 Abs. 1 StGB durch Verzehr der Lebensmittel (+)
- V. Strafbarkeit der M gem. § 303 Abs. 1 StGB durch Verzehr der Lebensmittel (-), s.o.
- VI.Strafbarkeit der M gem. § 259 Abs. 1 StGB durch Verzehr der Lebensmittel (-)

Schon ein Verschaffen durch den Verzehr ist zw.

Zudem kein einvernehmliches Zusammenwirken.

VII. Strafbarkeit der M gem. §§ 259 Abs. 1, 3, 22 f. StGB (+)

M stellt sich vor, dass A ihr die Lebensmittel zur Verfügung gestellt hat.

VIII. Strafbarkeit der M gem. § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB durch Verzehr der Lebensmittel (-)

Kein "Verwenden", weil A nicht einverstanden war mit dem Verzehr und daher kein einverständliches Zusammenwirken vorliegt.

IX. Strafbarkeit der M gem. §§ 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, 22 f. StGB durch Verzehr der Lebensmittel (+)

M glaubte, dass der Verzehr im Einvernehmen mit A geschehe → Vorsatz bzgl. "Verwenden" (+)

X. Konkurrenzen 3. Tatkomplex

A: § 185 StGB

M: §§ 259, 22 f. – § 52 – §§ 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, 22 f. – § 52 – § 246 Abs. 1StGB

D. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

TK1:

- A: § 253 Abs. 1 StGB - § 52 - § 123 Abs. 1 StGB

TK2:

- A: § 242 Abs. 1 § 53 § 123 Abs. 1 StGB
- M: §§ 242 Abs. 1, 26 § 52 §§ 123 Abs. 1, 26 StGB
- K: § 259 Abs. 1 § 52 § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 StGB

TK3:

- A: § 185 StGB
- M: §§ 259, 22 f. § 52 §§ 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 3, 22 f. § 52 § 246 Abs. 1 StGB